

**Kurztitel**

Luftfahrtgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 253/1957

**§/Artikel/Anlage**

§ 107

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1958

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.1997

**Text****§ 107. Bescheid über die Beförderungsbewilligung.**

(1) Wenn die in § 106 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, ist die Beförderungsbewilligung im Rahmen des Antrages zu erteilen. Dies hat durch schriftlichen Bescheid zu geschehen, andernfalls leidet die Bewilligung an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(2) Im Bescheid über die Beförderungsbewilligung sind zu bestimmen:

- a) die Art des Luftbeförderungsunternehmens (§ 102),
- b) nach Maßgabe des Bedarfes der Umfang der Berechtigung einschließlich des Flugbereiches,
- c) unter Berücksichtigung des Bedarfes ein angemessener Zeitraum, innerhalb dessen die Betriebsaufnahmebewilligung beantragt werden muß, und
- d) Bedingungen und Auflagen, soweit sie im Interesse der Verkehrssicherheit und unter Bedachtnahme auf die Verkehrsaufgaben des Unternehmens erforderlich sind.